

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 95

Samstag, den 27. November

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Kameralamt Waiblingen. (An die Ortsvorsteher.)

Die in No. 79. dieses Blattes erschienene Finanzministerialverfügung, betreffend die Anzüge der am 1. Oktober d. J. vorhandenen Brauntweinvorräthe zur Nachversteuerung, scheint in manchen Orten noch gar nicht bekannt gemacht worden zu seyn, da immer noch mehrere Anmeldungsprotokolle ausstehen; auch ist diese Verfügung größtentheils unrichtig aufgefaßt worden, weshalb unter Beziehung auf den Gefegartikel 40 und der §§. 7, 8 und 9 der Finanzministerialverfügung vom 19. September 1852. (Instruktionsbüchlein der Acciser Seite 213. und 219 — 220.) folgendes bekannt gemacht wird:

Die Anzeige, beziehungsweise Aufnahme der Brauntweinvorräthe bezieht sich nicht blos auf die Vorräthe der Wirthe und Brenner, sondern auch auf die — der Privaten, mithin auf die Brauntweinvorräthe aller Landeseinwohner ohne Unterschied, sie mögen den Brauntwein gekauft oder selbst fabricirt haben, und ihn verwerthen, oder zum Selbstgebrauch behalten wollen.

Es ist daher in allen denjenigen Orten, wo diß nicht schon nach der Vorschrift geschehen ist, nochmals bekannt zu machen, daß jeder Einwohner, welcher am 1. Oktober mehr als 1 Zmi Brauntwein im Besiß hatte, seinen damaligen Vorrath dem Acciser nachträglich zu Protokoll anzuzeigen habe.

Die hierüber aufgenommene Protokolle sind spätestens bis 30. d. Monats bei Warbotenvermeidung hieher einzusenden.

Waiblingen den 25. November 1852.

K. Kameralamt. Keller.

Steinlieferungs-Accorde.

Die Accorde über Lieferung der Steine zu Unterhaltung der Staatsstraße auf den Märgen Waiblingen und Endersbach, Nürnberger-Route, Waiblingen, Korb, Winneaden 2ter Distrikt und Herdtmannsweiler, Haller-Route, gehen am 30. April 1852 zu Ente, weshalb am

Donnerstag den 2ten Dezember 1852.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Waiblingen neue Accorde in öffentlichen Absteichs-Verhandlung abgeschlossen werden.

Die betreffenden Ortsvorstände werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

K. Straßenbau-Inspection
Ludwigsburg.
Döring.

2 Viertel Acker im Weidach,
2 Viertel u. 5 Ruthen in der Heerstraße,
1 Viertel u. 5 Ruthen im Kostisol,
2 1/2 Viertel im Schrenbaum und
1 1/2 Viertel u. 6 Ruthen im Glentkurt.
Die Liebhaber können mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Daniel Bubeck.

Waiblingen.

(Wirthschafts Empfehlung.)

Allen meinen Freunden und Bekannten zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich meine Wirthschaft mit Wein und Most eröffnet habe, und bitte um geneigten Zuspruch.

Kaifer,
Buchbinder.

Waiblingen. Die Erben der gestorbenen Wittwe Weihenmaier sind willens 1 Morgen Acker im innern Weidach zu verkaufen, die Kaufsliebhaber können mit Carl Doderer einen Kauf abschließen.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft nachstehende Güter als:

Hohenacker.

(Brennhafenverkauf.)

Der Unterzeichnete ist willens, wegen Mangel an Raum, seinen vor einigen Jahren neu angeschafften 4 1/2 Zmi haltenden Brennhafen sammt allem Zugehör um billigen Preis zu verkaufen.

Mergenthaler, Wagner.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs
Ludwig Baumgärtner, für ihn G.R. Gott- lob Pfander	$\frac{1}{2}$ B. 13 A. Aker in der Spit- selhalben. (Gültig)		22. Nov.
Christ. Dan. Desterle in Ulm, für ihn G. R. Bunz.	$\frac{1}{2}$ an einem 2stöckigen Wohnhaus und Stallung in der Rommels- häuser Vorstadt.		Es wird auch in 2 Theil verkauft. 28. Dezbr,
Friedr. Winkler,	$\frac{1}{2}$ an A. B. $\frac{1}{2}$ A. über der Heer- straße neben Säiser Scheffel.	115 fl.	29. Nov.
Jacob Häfels, Schreiner, für ihn G. R. Bunz.	$\frac{1}{4}$ an einer Behausung in der langen Gasse.		29. Dezbr.
Konrad Bubeck, für ihn G. R. Bunz.	Eine halbe Behausung in der Wein- gärtner-Vorstadt.		20. Dezbr.
Daniel Bubeck, für ihn G. R. Bunz.	2 B. Aker im innern Weidach.	160 fl.	28. Dezbr.
Alt Gottl. Unterberger, f. ihn G. R. Pfander, s.	$\frac{1}{4}$ an einer Behausung in der Grabenstraße.		20. Dezbr.
Frd. Häußermann, Mau- rer, f. ihn G. R. Stüber	Eine Behausung an der Binnen- der Staig.		20. Dezbr.
Christiane Körner, für sie G. R. Pfleger.	1 B. ob den Säckträgern.		
Adam Leiningers Kinder für diese die Stadt- pflege.	$\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A im untern schmalen Pfad.		
Alt Job. Georg Wied- mann, f. ihn G. R. Kauffmann.	3 B. $1\frac{1}{2}$ A. Aker jenseits der Heerstraße.		28. Dezbr.
Gottl. Fisser, für ihn G. R. Stüber.	Eine halbe Behausung im Saal.		28. Dezbr.
Johannes Uez, für ihn G. R. Hess.	eine halbe Behausung nebst Scheuer im Zehenthof.		28. Dezbr.
Christian Müller Wittwe f. diese. Stadtpleger Kauffmann.	2 B. Aker im mittlen Grund.		28. Decbr.
Käfer Köffler, für ihn Stadtpl. Kauffmann.	1 B. Aker über der Heerstraße ne- ben Jac. Böster.		28. Dezbr.
Christoph Häußermann, für ihn Stadtpleger Kauffmann.	$2\frac{1}{2}$ B. Aker in den Rennenäker.		28. Dezbr.
Ferdinand Wöner für ihn Stadtpl. Kauff- mann.	Eine Behausung am Beinsteiner Thor.		28. Dezbr.

Heinrich Pfander, für ihn G. N. Köhn.	1 B. 4 $\frac{1}{2}$ R. Garten im Anspach.
Georg Friedr. Bubel, für ihn G. N. Buns.	2 B. Aker unter dem schmalen Pfad.
Johannes Nothdurft Gantmaste für diese G.-N. Pflüger.	Eine halbe Behausung in den Fronäker Gärten. 34 R. Aker auf der Winterhalben. $\frac{1}{4}$ an 3 $\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker unterm schmalen Pfad, gegen dem mittlen Grund. $1\frac{1}{2}$ A. 4 R. Baumgut in den Fronäker. 1 B. Weinberg im untern Rosberg
Daniel Petters' Kinder, für diese Christian Knuffmann, Bef.	2 B. 6 $\frac{5}{8}$ R. Aker hinter der Kirch. 2 $\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ Aker unter dem Korber Weg. $\frac{1}{4}$ an 2 M. 2 B. 1 $\frac{1}{4}$ A. in der Wurmhalden.

4. Dezember,
Vormittags 9 Uhr.

Mittheilung des landwirthschaftl. Vereins.

Nr. XIII,

Tabakbau. Bei einer Ausschussung des landw. Vereins Ludwigsburg, zu welcher der Unterzeichnete eingeladen worden zu seyn die Ehre hatte, wurde bestimmt, einen Tabaksmarkt auf nächsten Andreas-Freitag in dem Lokal zum Waldhorn in Ludwigsburg zu eröffnen, und hievon Fabrikanten und Producenten in Kenntniß zu setzen.

Es werden nun die Tabakspflanzer des Oberamtsbezirks eingeladen, mit Mustern* sich einzufinden oder diese rechtzeitig dem Unterzeichneten zuzusenden, dem am Herzen liegt, die Erzeugnisse des Bezirks bestmöglichst (im schlimmsten Fall durch Ausmittlung einer Cigarrenmacherin) zu verwerthen.

Kayser.

*Man nimmt ein oder mehrere Handstücke bei feuchter Witterung ab, streicht die Blätter derselben breit, legt diese aufeinander, beschwert sie ein wenig und erwartet einen guten Preis.

Entwurf eines Landeskulturgesetzes

Ueber die Nothwendigkeit eines Gesetzes, in welchem alle für unsere jezige gesteigerten Culturverhältnisse untaugliche Bestimmungen aufgehoben, zerstreut in den Gesetzbüchern enthaltene zusammenggetragen u. neuere unumgänglich nöthige aufgenommen sind, wird jeder, der auch nur 1 Viertel Aker besitzt, im Kleinen seyn, nicht weniger auch über den Dank, den wir der hohen Centralstelle für Landwirthschaft darüber schuldig sind, daß sie diejenigen, welche unter dem neuen Gesetze gewinnen oder verlieren können, durch Versendung von Entwürfen an die landwirthschaftlichen Vereine

auffordert, ihre Ansichten darüber frei auszusprechen.

Die beiden Entwürfe sind in den Händen des Herrn Stadtschultheißen Steinbuch in Waiblingen und des Herrn Hirschwirth Schlehner in Winnenden, um sie an diejenigen Herrn abzugeben, welchen nachfolgender aus dem schwäbischen Merkur abgedruckte Auszug nicht genügt.

Es ergeht an alle Freunde unserer Landwirthschaft das freundliche Ersuchen, ihre Bemerkungen recht bald an den Unterzeichneten oder unmittelbar an die landwirthschaftliche Centralstelle geiungen zu lassen.

Kayser.

Vor Kurzem ist der Entwurf eines Landeskulturgesetzes für Württemberg bearbeitet von Mitgliedern der landwirthschaftlichen Centralstelle ausgegeben worden. Direktor v. Sautter hat in Gemeinschaft mit Direktor Walz von Hohenheim, sodann mit Regierungsrath Dypel und Regierungsrath Pfeleiderer der Bearbeitung des vorläufigen Entwurfs, so wie unter Mitwirkung des Reg. Assessors Bäßner auch des Entwurfs zu einem Waideablösungs- und einem Feldstrafgesetze sich unterzogen. Diese Entwürfe sind bestimmt, im Kollegium der Centralstelle unter Zuziehung einer größern Anzahl von Gutsbesitzern und andern landwirthschaftskundigen Männern geprüft und beraten zu werden. So lange diese Berathung nicht stattgefunden hat, können die Entwürfe keineswegs als fertige und abgeschlossene angesehen werden. Der wichtige Entwurf wird nun natürlich in der nächsten Zeit, der bei seiner Veröffentlichung leitenden Absicht entsprechend, Gegenstand der lebhaften Erörter-

ungen der Sachverständigen, insbesondere der landwirthschaftlichen Vereine werden. Es wird deshalb den Lesern dieser Blätter ein Auszug aus demselben willkommen seyn. Natürlich kann ein solcher bei dem großen Umfang des Entwurfs kein vollständiger seyn; er mußte sich auf die leitenden Grundsätze, welche in Zukunft hinsichtlich der wichtigen Ackerbaufragen maßgebend seyn sollen, beschränken; alle Bestimmungen, welche das Einzelne der Ausführung, die Art des Verfahrens, die Vorschriften für die Beamten, das Formelle u. enthalten, müssen eigener Einsichtnahme des Entwurfs überlassen werden. 1) An der Spitze des Entwurfs steht der allgemeine Grundsatz von der Freiheit der Bodenbenützung. Ein Zwang zur Festhaltung des auf einer Markung eingeführten Feldbewirtschaftungssystems gegen die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke findet von Polizei wegen im Allgemeinen nicht statt. Die Bestimmungen der Generalrescripte vom 13. August 1644 und 12. April 1650, wonach das Anbauen der Aecker nach drei Zellgen geschehen soll, so wie die auf örtlichen Satzungen oder Gewohnheiten beruhenden Normen über einzubaltende Wirtschaftsart sind, so weit sie widersprechen, aufgehoben. Um über das Daseyn von Hindernissen erkennen zu können, ist von einer jeden Kulturveränderung dem Gemeinderath vorgängige Anzeige zu machen, ebenso wenn mit forstpolizeilicher Erlaubniß ein Wald für landwirthschaftliche Anpflanzung ausgerodet wird. —

2) Feldwege.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feldwege sammt Brücken, Stegen, Dohlen, Abzugsgäben, Dämmen und Sicherheitschranken u. in einem geordneten Zustande zu erhalten, sofern nicht diese Verpflichtung Dritten, insbesondere den Besitzern von Realgemeinderechten, obliegt. Wo bisher die Unterhaltung der Feldwege von den anstoßenden Grundeigenthümern besorgt worden ist, kann den letzteren künftig nach dem Uebergang an die Gemeinde ein besonderer Beitrag bis zu einem Drittel der Unterhaltungskosten auferlegt werden. Grundeigenthümern, welche die Feldwege in ganz ungewöhnlicher Weise, namentlich für andere Zwecke, als des Anbaues und der Ernte, anzußen, kann eine besondere Vergütung auferlegt werden. — Die Vornahme der Vorarbeiten neuer Weganlagen, z. B. von Vermessungen, Absteckungen u. dergl., darf von keinem Grundeigenthümer gehindert werden; die Abtretung der zu neuen Feldweganlagen erforderlichen Grundflächen oder die Uebernahme einer Dienstbarkeit kann nach Maßgabe des §. 30 des B. Urf. im Wege der Expropriation vorgenommen werden. Für Bodentheile, welche zu einer Feldweganlage verwendet werden, wird keine Entschädigung wegen Waides oder Gefälles zu-

stos ertheilt. Wo sich Acker- oder Wiesenflächen befinden, die wegen Mangels an ständigen Zufahrten nicht willkürlich gebaut werden können, sind auf Verlangen einer Mehrzahl von Güterbesitzern auf Kosten der Markungsgemeinde Pläne und Kostenvoranschläge über Anlegung von Feldwegen anzufertigen. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, für solche Grundstücke Wege herzustellen und hiezu die Gemeindegeldbesitzer mit Hand- und Spanndiensten beizuziehen, auch die weiteren Kosten auf die Gemeindefasse zu übernehmen. Den Besitzern der betheiligten Grundstücke kann ein Vorausbis zu einem Drittel aufgelegt werden. Grundeigenthümer, welche auf eigene Rechnung eine Weganlage unternehmen, können unterstützt werden. Ebe zur Ausführung einer Weganlage geschritten wird, sind Pläne und Kostenvoranschläge auf dem Rathhause 14 Tage lang aufzulegen. — Will für ein mit seinem ständigen Fahrwege versehenes Feld ein gemeinschaftlicher Fahrweg angelegt werden, so haben, wenn die Besitzer von zwei Dritteln der betreffenden Fläche für die Herstellung sich entscheiden, die Uebrigen sich zu unterwerfen. Dieselbe Bestimmung gilt auch dann, wenn eine Weganlage für ein Ackergerände in zweckmäßiger und vortheilhafter Weise nur durch Heranziehung eines oder einiger andern Gerände oder Wiesenstücke in den Plan bewirkt werden kann. Ausgenommen bleiben die Eigenthümer der Grundstücke, welche von irgend einer Seite her bereits eine ständige Zufahrt haben. Wenn die Besitzer eines Drittels der Ackerfläche für die Weganlage sind, so kann für die weiteren Einleitungen die obrigkeitlich: Vermittlung in Anspruch genommen werden. Die für die Feldweganlagen entstehenden Kosten sind, so weit nicht die Gemeinde eintritt, von den Eigenthümern der Grundstücke nach dem Verhältniß der Größe ihrer betreffenden Grundstücke zu tragen. Die Unterhaltung der Privatweganlagen geht auf die Gemeinde über. —
(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. Johann Georg Widmann ist willens sein Haus zu verkaufen, Liebhaber hiezu können Einsicht davon nehmen und einen Kauf abschließen.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete macht hiemit der hiesigen verehrlichen Bürgerschaft bekannt, daß ich auch sogenanntes Rundenbrod zur Zufriedenheit zu backen willens bin, bitte um gefällige Zusendung. Johannes Tochtermann, Bäcker.

Zum Schultheißen in Neuskafel, Oberamt Waiblingen, wurde ernannt: Gemeindevater M. Lorenz, (St. A.)